

GEMEINDE ÖHNINGEN

Landkreis Konstanz

**Abfallwirtschaftssatzung vom 30.06.2015,
geändert am 27.11.2018, 03.12.2019, 15.12.2020 und 14.12.2021**

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 14.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 13 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abfallbehälter

(7) Jeder gebührenwirksame Tausch von Müllgefäßen, sowie die An- und Abmeldung der Biotonne/n wird mit einer Verwaltungsgebühr belegt. Diese beträgt **28,00 €**. Dies gilt nicht für den erstmaligen Tausch bei Eigentümerwechsel.

B) § 23 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 23 Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt

(2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen,

sie beträgt jährlich bei

| | |
|--|-----------------|
| einer Wohnung bzw. einem Gewerbegrundstück | 114,88 € |
| zwei Wohnungen | 166,56 € |
| drei Wohnungen | 218,24 € |
| vier und fünf Wohnungen | 287,00 € |
| sechs und sieben Wohnungen | 390,40 € |
| acht und mehr Wohnungen | 502,56 € |

(3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für **Restmüll** bei einem Gefäßvolumen von

| | |
|-------------|-----------------|
| 60 Liter | 39,56 € |
| 120 Liter | 59,80 € |
| 240 Liter | 100,24 € |
| 1.100 Liter | 437,64 € |

Sie beträgt jährlich für **Biomüll** bei einem Gefäßvolumen von

| | |
|-----------|-----------------|
| 60 Liter | 98,56 € |
| 120 Liter | 143,56 € |
| 240 Liter | 233,48 € |

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum **3,80 €**.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Öhningen, den 15.12.2021

Für den Gemeinderat

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.